

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973

Artikel I

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs.1 wird der Betrag „S 10.-“ durch den Betrag „€ 0,73“ ersetzt.
2. Im § 15 Abs.2 und 3 werden die Beträge „S 3.000.-“ und „S 2.000.-“ durch die Beträge „€ 215,-“ und „€ 145,-“ ersetzt.
3. Im Tarif Teil A Z.1 werden die Beträge „3,50 S“ und „70 S“ durch die Beträge „€ 0,254“ und „€ 5,09“ ersetzt.
4. Im Tarif Teil A Z.2 werden die Beträge „7,00 S“ und „350 S“ durch die Beträge „€ 0,51“ und „€ 25,44“ ersetzt.
5. Im Tarif Teil A Z.3 werden die Beträge „14,00 S“, „28,00 S“ und „100 S“ durch die Beträge „€ 1,02“, „€ 2,03“ und „€ 7,27“ ersetzt.
6. Im Tarif Teil A Z.5 wird der Betrag „85,00 S“ durch den Betrag „€ 6,18“ ersetzt.
7. Im Tarif Teil B Z.1 wird der Betrag „17,00 S“ durch den Betrag „€ 1,24“ ersetzt.
8. Im Tarif Teil B Z.2 wird der Betrag „85 S“ durch den Betrag „€ 6,18“ ersetzt.
9. Im Tarif Teil B Z.3 wird der Betrag „17,00 S“ durch den Betrag „€ 1,24“ ersetzt.
10. Im Tarif Teil B Z.4 wird der Betrag „17,00 S“ durch den Betrag „€ 1,24“ ersetzt.
11. Im Tarif Teil B Z.5 werden die Beträge „3,50 S“ und „35 S“ durch die Beträge „€ 0,254“ und „€ 2,54“ ersetzt.
12. Im Tarif Teil B Z.6 werden die Beträge „3,50 S“ und „35 S“ durch die Beträge „€ 0,254“ und „€ 2,54“ ersetzt.

13. Im Tarif Teil B Z.7 wird der Betrag „17,00 S“ durch den Betrag „€ 1,24“ ersetzt.
14. Im Tarif Teil B Z.8 wird der Betrag „17 S“ durch den Betrag „€ 1,24“ ersetzt.
15. Im Tarif Teil B Z.9 wird der Betrag „17 S“ durch den Betrag „€ 1,24“ ersetzt.
16. Im Tarif Teil B Z.10 werden die Beträge „85 S“ und „70 S“ durch die Beträge „€ 6,18“ und „€ 5,09“ ersetzt.
17. Im Tarif Teil B Z.11 wird der Betrag „170 S“ durch den Betrag „€ 12,35“ ersetzt.
18. Im Tarif Teil B Z.12 werden die Beträge „35,00 S“ und „85,00 S“ durch die Beträge „€ 2,54“ und „€ 6,18“ ersetzt.
19. Im Tarif Teil B Z.13 werden die Beträge „35,00 S“ und „170,00 S“ durch die Beträge „€ 2,54“ und „€ 12,35“ ersetzt.
20. Im Tarif Teil B Z.14 wird der Betrag „170 S“ durch den Betrag „€ 12,35“ ersetzt.
21. Im Tarif Teil B Z.15 werden die Beträge „35,00 S“ und „85,00 S“ durch die Beträge „€ 2,54“ und „€ 6,18“ ersetzt.
22. Im Tarif Teil B Z.16 werden die Beträge „10,00 S“ und „35,00 S“ durch die Beträge „€ 0,73“ und „€ 2,54“ ersetzt.
23. Im Tarif Teil B Z.17 werden die Beträge „7,00 S“ und „70 S“ durch die Beträge „€ 0,51“ und „€ 5,09“ ersetzt.
24. Im Tarif Teil B Z.18 werden die Beträge „7,00 S“ und „25 S“ durch die Beträge „€ 0,51“ und „€ 1,82“ ersetzt.
25. Im Tarif Teil B Z.19 werden die Beträge „3,50 S“ und „25 S“ durch die Beträge „€ 0,254“ und „€ 1,82“ ersetzt.
26. Im Tarif Teil B Z.20 werden die Beträge „17,00 S“ und „85 S“ durch die Beträge „€ 1,24“ und „€ 6,18“ ersetzt.
27. Im Tarif Teil B Z.21 werden die Beträge „17,00 S“, „50,00 S“, „35 S“ und jeweils „70,00 S“ durch die Beträge „€ 1,24“, „€ 3,63“, „€ 2,54“ und jeweils „€ 5,09“ ersetzt.

28. Im Tarif Teil B Z.22 werden die Beträge „17,00 S“ und „35,00 S“ durch die Beträge „€ 1,24“ und „€ 2,54“ ersetzt.
29. Im Tarif Teil B Z.23 wird der Betrag „100,00 S“ durch den Betrag „€ 7,27“ ersetzt.
30. Im Tarif Teil B Z.24 werden die Beträge „140,00 S“ und „17,00 S“ durch die Beträge „€ 10,17“ und „€ 1,24“ ersetzt.
31. Im Tarif Teil B Z.25 wird der Betrag „85 S“ durch den Betrag „€ 6,18“ ersetzt.
32. Im Tarif Teil B Z.26 werden die Beträge „70,00 S“ und „100 S“ durch die Beträge „€ 5,09“ und „€ 7,27“ ersetzt.
33. Im Tarif Teil B Z.27 werden die Beträge „35,00 S“, „20 S“, „50,00 S“ und „30 S“ durch die Beträge „€ 2,54“, „€ 1,45“, „€ 3,63“ und „€ 2,18“ ersetzt.
34. Im Tarif Teil B Z.28 werden die Beträge „17,00 S“ und „35 S“ durch die Beträge „€ 1,24“ und „€ 2,54“ ersetzt.
35. Im Tarif Teil B Z.29 werden die Beträge „35,00 S“, „17,00 S“ und „70,00 S“ durch die Beträge „€ 2,54“, „€ 1,24“ und „€ 5,09“ ersetzt.
36. Im Tarif Teil B Z.30 werden die Beträge „100,00 S“ und „50 S“ durch die Beträge „€ 7,27“ und „€ 3,63“ ersetzt.
37. Im Tarif Teil B Z.31 wird der Betrag „340,00 S“ durch den Betrag „€ 24,71“ ersetzt.
38. Im Tarif Teil B Z.32 wird der Betrag „85,00 S“ durch den Betrag „€ 6,18“ ersetzt.
39. Im Tarif Teil B Z.33 werden die Beträge „10,00 S“ und „25 S“ durch die Beträge „€ 0,73“ und „€ 1,82“ ersetzt.
40. Im Tarif Teil B Z.34 wird der Betrag „170,00 S“ durch den Betrag „€ 12,35“ ersetzt.
41. Im Tarif Teil B Z.35 wird der Betrag „170,00 S“ durch den Betrag „€ 12,35“ ersetzt.
42. Im Tarif Teil B Z.36 werden die Beträge „200,00 S“ und „100,00 S“ durch die Beträge „€ 14,53“ und „€ 7,27“ ersetzt.
43. Im Tarif Teil B Z.37 werden die Beträge „70,00 S“, „120,00 S“, „50,00 S“ und „35,00 S“ durch die Beträge „€ 5,09“, „€ 8,72“, „€ 3,63“ und „€ 2,54“ ersetzt.

44. Im Tarif Teil B Z.38 werden die Beträge „17,00 S“, „100 S“, „10,00 S“ und „70 S“ durch die Beträge „€ 1,24“, „€ 7,27“, „€ 0,73“ und „€ 5,09“ ersetzt.
45. Im Tarif Teil B Z.39 werden die Beträge „3,50 S“ und „35 S“ durch die Beträge „€ 0,254“ und „€ 2,54“ ersetzt.
46. Im Tarif Teil B Z.40 werden die Beträge „700 S“, „1.400,00 S“, „2.200,00 S“, „3.100,00 S“ und „1.700,00 S“ durch die Beträge „€ 50,87“, „€ 101,74“, „€ 159,88“, „€ 225,29“ und „€ 123,54“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden.
Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.